

Hendus, Heinrich; Stahn, Eberhard

Article — Digitized Version

## Afrikanische Assoziierte fordern neue Zugeständnisse

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Hendus, Heinrich; Stahn, Eberhard (1969) : Afrikanische Assoziierte fordern neue Zugeständnisse, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 49, Iss. 2, pp. 69-80

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133937>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Afrikanische Assoziierte fordern neue Zugeständnisse

Am 30. Mai 1969 läuft das Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und 18 afrikanischen Staaten einschließlich Madagaskars ab. Nach Art. 136 des EWG-Vertrages und Art. 60 des Jaunde-Abkommens sind vor Ablauf des Abkommens „auf Grund der erzielten Ergebnisse und der Grundsätze dieses Vertrages die Bestimmungen für einen neuen Zeitabschnitt“ festzulegen. Wir informierten uns über die bisher im Rahmen des Abkommens geleistete Arbeit und über die Probleme, die bei seiner Erneuerung berücksichtigt werden müssen.

### Interview mit Dr. Heinrich Hendus, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel

WD: Herr Dr. Hendus, einige afrikanische Assoziierte betrachten es als ein Versagen des Jaunde-Abkommens, daß die afrikanischen Exporte in den Gemeinsamen Markt trotz der EWG-Zollpräferenzen bei weitem nicht im Ausmaß der Lieferungen Lateinamerikas und dritter afrikanischer Staaten gestiegen sind. Im letzten Jahr stagnierten die Exporte der Assoziierten sogar. Waren die Erwartungen der Assoziierten hier zu hoch oder die Zugeständnisse der EWG zu niedrig?

HENDUS: Es trifft zu, daß die Einfuhr der EWG aus den AASM\*) von 1958 bis 1967 nur um 5% pro Jahr zugenommen hat, verglichen mit einer Zuwachsrate von 7% für die Ein-

\*) AASM = Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar.

fuhren aus Lateinamerika und 6,8% aus den Entwicklungsländern insgesamt. Bei der Beurteilung dieser Entwicklung ist jedoch zu beachten, daß

die Ausfuhr von Kongo-Kinshasa, auf die ein Drittel der EWG-Einfuhr aus den AASM entfällt, als Folge der internen politischen Schwierigkeiten nur sehr langsam zugenommen hat;

die AASM in wesentlich geringerem Umfang als etwa Lateinamerika Erzeugnisse, wie z. B. Rohöl oder Fertig- und Halbfertigwaren, ausführen, deren Nachfrage in der EWG einen überdurchschnittlich raschen Anstieg aufweist;

die AASM für rd. die Hälfte ihrer Ausfuhr in die EWG keine Zollpräferenzen genießen, weil die EWG auf zahlreiche wichtige, aus den AASM eingeführte Er-

zeugnisse wie Kupfer, Ölsaaten, Hölzer, Baumwolle, Erze, Zinn, Diamanten keine Zölle erhebt.

Selbst bei den Erzeugnissen, für die die AASM Zollpräferenzen genießen, haben sie ihren Marktanteil in der EWG seit 1960 in vielen Fällen nur mit Mühe behaupten können, z. B. bei pflanzlichen Ölen, Kaffee und Bananen. Das deutet darauf hin, daß die Wirkung von Zollpräferenzen doch recht begrenzt ist.

WD: Heißt das, daß die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen den Assoziierten und den Europäischen Gemeinschaften unzureichend war?

HENDUS: Nein, auf dem Gebiet der finanziellen und technischen Hilfe wird die Entwicklung von den Partnern der Assoziierung im allgemeinen

günstig beurteilt. Die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds, die insgesamt seit 1958 rund 1,3 Mrd. \$ ausmachen, von denen heute weit über 1 Mrd. \$ gebunden sind, stellen einen wesentlichen Faktor für die Entwicklung der assoziierten Staaten dar. Sie machen rd. 20 % der Gesamthilfe aus, die diese Länder erhalten. Auf die Gesamthilfe im Bereich der öffentlichen Investitionen bezogen, ist der Anteil der multilateralen EWG-Hilfe — die bekanntlich vorwiegend Kapitalhilfe ist — sogar noch viel höher. Sie beträgt zwischen 40 % und 50 %, in einigen Ländern bis zu 60 %.

WD: Welches sind die wesentlichen Wünsche und Forderungen der beiden Verhandlungspartner EWG—AASM, die jetzt von neuem auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden müssen?

### Zwei Hauptprobleme

HENDUS: Das ist schwer zu sagen. Die inhaltliche Ausgestaltung des künftigen Abkommens ist noch völlig offen. Man kann nicht einmal von Forderungen der „beiden Verhandlungspartner EWG—AASM“ sprechen. Im Augenblick sind nämlich beide Seiten noch dabei, intern ihre Verhandlungsposition abzustimmen.

Gleichwohl dürfte man mit der Annahme nicht fehlgehen, daß letztlich zwei Hauptprobleme im Mittelpunkt stehen werden: einmal das Drängen der Afrikaner auf Steigerung des Absatzes ihrer Erzeugnisse auf dem Markt der EWG, zum anderen der Umfang und gewisse Modalitäten der finanziellen Hilfe. In beiden Fragekomplexen wird der gemeinsame Nenner nicht leicht zu finden sein.

Im Handelsbereich werden die Wünsche der Assoziierten nach Verstärkung des regionalen Präferenzsystems, die bis zu der Forderung der Schaffung einer regionalen Marktordnung mit

Absatz- und Preisgarantien für tropische Erzeugnisse gehen, bei der Gemeinschaft auf eine Haltung stoßen, die Präferenzregelung eher abzuschwächen, keinesfalls aber kostspielige Agrarmarktordnungs-Konzepte, die schon in einer hochentwickelten Industriewirtschaft als ökonomischer Luxus zu betrachten sind, in den Assoziierungsraum zu übertragen. In diesem Punkt droht die härteste Auseinandersetzung.

Auf dem Gebiet der Finanzhilfe wird der Umfang der Mittel vermutlich bis zum letzten Moment umstritten bleiben. Daß die Assoziierten eine Erhöhung der Mittel fordern, ist verständlich. Daß die Mitgliedstaaten — und speziell diejenigen ohne koloniale Vergangenheit — sowohl aus politischen als auch aus budgetären Gründen bremsen und zudem vor der Alternative „bilateral oder multilateral“ eher zu der — meines Erachtens zu Unrecht — als politisch wirksamer betrachteten bilateralen Hilfe neigen, ist in Anbetracht der allgemeinen Situation unserer Gemeinschaft auch nicht verwunderlich. Der Kompromiß wird vielleicht in der Linie des Kommissionsvorschlags gefunden werden, der etwa so lautet: der Realwert der Hilfe und die Anstrengung der Gemeinschaft, gemessen am Wachstum ihres Sozialprodukts, müßten zumindest konstant bleiben. Beide Kriterien würden zu einer nominalen Erhöhung der Mittel führen, die aber bisher nicht beziffert wurde.

### Fortführung des Status quo

WD: Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat drei mögliche Lösungen für die Aushandlung eines neuen Abkommens vorgeschlagen. Läßt sich bereits jetzt sagen, welche Form das neue Abkommen haben wird?

HENDUS: Das hängt nicht zuletzt von der Erweiterung des

Kreises der überseeischen Assoziierten über den „Club der 18 Altassoziierten“ hinaus ab. Ich darf daran erinnern, daß die Gemeinschaft sowohl mit Nigeria als auch mit den drei ostafrikanischen Staaten Kenya, Uganda und Tansania bereits Assoziierungsabkommen sui generis abgeschlossen hat, die jedoch noch nicht in Kraft getreten sind. Für die Zukunft stellt sich nun die Frage einer eventuellen Verschmelzung aller afrikanischen Assoziierungsverträge.

Die Kommission hat für dieses Problem nicht drei Lösungen „vorgeschlagen“, sondern drei vorstellbare Konzeptionen dargestellt:

- ein gemeinsames Abkommen für alle afrikanischen Assoziierten;
- ein Rahmenabkommen mit Sonderprotokollen für einzelne Assoziierte oder Gruppen von Ländern;
- ein Abkommen mit den 18 AASM, das für den Beitritt weiterer Staaten offen bleibt, und parallel dazu gesonderte Abkommen mit anderen Ländern vergleichbarer Wirtschaftsstruktur.

Die Kommission hat sich für die dritte Lösung ausgesprochen, die praktisch einer Fortführung des Status quo gleichkommt. Die erste Lösung schied schon deshalb aus, weil sie die Einbeziehung der „Neuassoziierten“ in die finanzielle und technische Gemeinschaftshilfe voraussetzt, was wiederum eine erhebliche Verstärkung der finanziellen Mittel notwendig macht. Denn im Augenblick erhalten nur die 18 AASM Finanzhilfe. Die Kommission war realistisch genug, die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, den finanziellen Gesamtbeitrag wesentlich zu erhöhen, nicht sehr hoch einzuschätzen. Auch die zweite Lösung erscheint wenig praktikabel, da die wesentlichen Unterschiede der beiden Assoziierungsformen gemeinsame Entscheidungs- und Beratungsinstitutionen ausschließen. Damit

Mit der Absicht, die Wirtschaftsbeziehungen der Gemeinschaft mit den assoziierten Staaten zu entwickeln, den sozialen und kulturellen Fortschritt zu fördern, die Diversifizierung der Wirtschaft und die Industrialisierung der assoziierten Staaten im Hinblick auf die Festigung ihres wirtschaftlichen Gleichgewichts und ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu erleichtern (Präambel zum Abkommen von Jaunde), wurde am 20. Juli 1963 das Assoziierungsabkommen von Jaunde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und 18 afrikanischen Staaten sowie Madagaskar unterzeichnet.

Die EWG-Mitgliedstaaten verpflichteten sich darin zu einem schrittweisen Abbau der Einfuhrzölle für Erzeugnisse aus den assoziierten Staaten (Art. 2, 1)

und zu einer restlosen Aufhebung der Einfuhrzölle für Ananas, Kokosnüsse, Rohkaffee, Kakao und Gewürze (Pfeffer, Vanille, Gewürznelken und Muskatnüsse) (Art. 2, 2).

Gleichzeitig aber wenden die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft an (Art. 2, 2).

Jeder assoziierte Staat gewährt für die Ursprungerzeugnisse sämtlicher Mitgliedstaaten die gleiche Zollbehandlung (Art. 3, 1).

Er verpflichtet sich, spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten zu beseitigen (Art. 6, 1).

Abweichungen von dieser Vereinbarung sind nur gestattet, wenn diese Maßnahmen der Entwicklung und Industrialisierung sowie den Erfordernissen regionaler Marktordnungen der assoziierten Staaten zuwiderlaufen (Art. 6, 3).

Das Abkommen gestattet ausdrücklich die Beibehaltung oder Gründung von Zollunionen oder Freihandelszonen zwischen den assoziierten Ländern (Art. 8) und mit Drittländern, soweit derartige Vereinbarungen nicht den Grundsätzen des Abkommens entgegenstehen (Art. 9).

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen der assoziierten Staaten in bezug auf Erzeugnisse zu berücksichtigen, die mit den europäischen Agrarprodukten konkurrieren müssen. Zu diesem Zweck finden Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden assoziierten Staat statt (Art. 11, 1).

Für die allgemeine finanzielle und technische Zusammenarbeit wurde vereinbart, daß

die Gemeinschaft einen Globalbetrag von 730 Mill. Rechnungseinheiten zur Verfügung stellt, von denen 666 Mill. Rechnungseinheiten dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zufließen. Davon werden bis zu 620 Mill. Rechnungseinheiten als zinslose Zuschüsse, der Rest als Darlehen gewährt (Art. 16, 1),

bis zu 64 Mill. Rechnungseinheiten die Europäische Investitionsbank zur Gewährung von Darlehen erhält (Art. 16, 6).

Der in Artikel 16 festgelegte Betrag soll verwendet werden für:

wirtschaftliche und soziale Infrastrukturvorhaben (Art. 17, 1, 1),

produktive Vorhaben von allgemeinem Interesse und üblicher finanzieller Rentabilität (Art. 17, 1, 2),

die technische Hilfe bei und nach Investitionen (Art. 17, 1, 3),

die Erstellung von Wirtschaftsprognosen für die assoziierten Staaten (Art. 17, 2, 1),

Berufsausbildung und Programme zur Förderung von Führungskräften (Art. 17, 2, 2),

Diversifizierungs- und Produktionshilfen (Art. 17, 3),

Vorschüsse, die zeitweilige Schwankungen von Weltmarktpreisen ausgleichen (Art. 17, 4). Hierfür stehen bis zu 50 Mill. Rechnungseinheiten aus den Kassenbeständen des EEF zur Verfügung (Art. 20, 1).

Die vom EEF gewährten Finanzhilfen sind zweckgebunden und dürfen nicht zur Deckung laufender Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verwendet werden (Art. 24, 2).

Wichtige Organe der Assoziation sind:

der Assoziationsrat, der aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und je einem Mitglied der Regierungen der assoziierten Staaten besteht (Art. 40, 1). Er ist befugt, bindende Beschlüsse zu fassen (Art. 44, 1) und Empfehlungen auszusprechen (Art. 44, 2);

die Parlamentarische Konferenz, die sich paritätisch aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Parlamente der assoziierten Staaten zusammensetzt (Art. 50, 1). Ihr wird der Jahresbericht des Assoziationsrats vorgelegt (Art. 50, 2);

das Schiedsgericht der Assoziation, das in Streitfällen über Fragen der Interpretation des Abkommens entscheidet (Art. 51).

entfällt aber jedes praktische Interesse an dieser theoretisch denkbaren Lösung.

### Keine Anhebung des Präferenzniveaus

WD: Sind auf dem Gebiet der Handelspräferenzen neue Zugeständnisse der EWG zu erwarten, insbesondere Kompensationsleistungen für den aus der Kennedy-Runde resultierenden Zollabbau für Importe?

HENDUS: Wenn Sie mit neuen Zugeständnissen auf dem Gebiet der Handelspräferenzen eine Anhebung des Präferenzniveaus zugunsten der Assoziierten meinen, dann ist die Frage eindeutig zu verneinen. Denn da die Assoziierten zollfreien Zugang zur EWG haben, wäre eine solche Anhebung nur durch Erhöhung der EWG-Außenzölle durchzuführen. Dies ist politisch und technisch kaum möglich.

Meint man dagegen mit neuen Zugeständnissen, daß die EWG bei gewissen Erzeugnissen die handelspolitischen Interessen der übrigen Entwicklungsländer stärker berücksichtigt, d. h. einige Zollsätze reduziert, wie sie das bereits 1964 getan hat, dann möchte ich diese Möglichkeit nicht völlig ausschließen. Doch muß ich darauf hinweisen, daß die Möglichkeiten hier äußerst begrenzt sind. In Anbetracht des Nachhinkens der Exportzuwachsrate der afrikanischen assoziierten Staaten hinter dem Wachstum der Exporte der übrigen Entwicklungsländer können drastische Präferenzreduzierungen keinesfalls verantwortet werden.

WD: Ist in Anbetracht der jüngsten UNCTAD - Beschlüsse überhaupt die Beibehaltung des regionalen Präferenzsystems möglich?

HENDUS: Die regionalen Präferenzsysteme werden in ihrer Existenz durch den in New Delhi von allen Industriestaaten gebilligten Grundsatzbeschluß meines

Erachtens nicht unmittelbar berührt: Denn einmal werden von der vorgesehenen Regelung nur Fertig- und Halbfertigwaren betroffen, während die Präferenzregelung der EWG zugunsten der Assoziierten auch alle Rohstoffe und Nahrungsmittel einschließt, auf die der weitaus größte Teil der AASM-Ausfuhr entfällt. Zum anderen brauchen die vorgesehenen allgemeinen Präferenzen nicht wie die EWG-Präferenzen bis zur vollständigen Beseitigung von Zöllen und Kontingenten zu gehen. Im Rahmen eines allgemeinen Präferenzsystems bleibt also immer noch Raum für „EWG-Superpräferenzen“.

Schon im Hinblick auf die Berücksichtigung der eigenen Wirtschaftsinteressen im Rahmen eines generellen Präferenzsystems dürfte daher das Niveau der Präferenzen, die die Europäischen Gemeinschaften allen Entwicklungsländern gewähren, niedriger liegen als die „Totalpräferenzen“ zugunsten der afrikanischen Assoziierten. Eine „friedliche Koexistenz“ der beiden Präferenzsysteme scheint daher ohne Schwierigkeiten möglich. Das ist auch von den Entwicklungsländern stets anerkannt worden.

### Agrarmarktordnungen nicht durchsetzbar

WD: Die Assoziierten haben im Zusammenhang mit ihren Wünschen nach einer Vorzugsbehandlung ihrer landwirtschaftlichen Produkte darauf hingewiesen, daß auch die europäischen Länder ihre Landwirtschaft national und international protektionieren. Sollten aber nicht gerade die Erfahrungen mit der europäischen Agrarpolitik davor warnen, dieses System als Vorbild für weitere Marktordnungen in Assoziierungsabkommen anzusehen?

HENDUS: Die Assoziierten haben der Gemeinschaft in der Tat

und sogar mit einem gewissen Recht wiederholt vorgehalten, daß es unlogisch sei, wenn sie sich einerseits durch ein perfektes System von Abschöpfungen und Ausfuhrrestitutionen bei Agrarerzeugnissen weitgehend von den Weltmarktpreisen unabhängig macht, andererseits aber den Assoziierten auferlegt, sich dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt voll und ganz zu verschreiben.

Ich glaube, man sollte diesem Vorwurf folgendes entgegenhalten:

Wenn die EWG sich den Luxus hoher Agrarpreise leistet, dann handeln die sechs Mitgliedstaaten in politischer Eigenverantwortlichkeit. Sie sind bereit, erhebliche finanzielle Opfer auf sich zu nehmen, um einem bestimmten Wirtschaftszweig die Anpassung an veränderte Verhältnisse zu ermöglichen. Es ist schwer vorstellbar, daß die Gemeinschaft, deren innere Solidarität durch die eigene Agrarpolitik bereits auf die härteste Probe gestellt wird, ähnliche Opfer auch für assoziierte Länder übernimmt.

Wenn schon in Europa der Zeitpunkt in ferner Zukunft liegt, in dem erfolgreich durchgeführte Strukturreformen den Subventionsbedarf der Landwirtschaft absinken lassen, so gilt dies für die afrikanische Landwirtschaft in noch weit höherem Maße. Die Subventionswirtschaft würde mit Sicherheit zur Dauereinrichtung mit ständig wachsendem Finanzbedarf werden.

Andererseits muß aber gerechterweise anerkannt werden, daß für die afrikanischen Nationalwirtschaften wesentlich geringere Möglichkeiten als in Europa bestehen, die in wenig rentablen Zweigen der Landwirtschaft Beschäftigten in anderen Wirtschaftszweigen einzusetzen. Hilfsmaßnahmen im Einzelfall für bestimmte Produkte, Länder oder Marktsituationen sind daher nicht zu vermeiden.

□ Während die EWG nur einen kleinen Teil ihrer Agrarproduktion exportiert, führen die Assoziierten den wesentlichen Teil ihrer Agrarerzeugung aus. Eine Stabilisierung der Agrarpreise auf einem über den Weltmarktpreisen liegenden Niveau bedeutet daher für die Assoziierten entweder eine starke finanzielle Belastung (falls die Überpreise gemeinsam aus den Budgets der Gemeinschaft und der Assoziierten finanziert werden) oder eine erhebliche wirtschaftliche und politische Abhängigkeit der Assoziierten von den Europäischen Gemeinschaften, sofern sich die EWG, wie vormals Frankreich, verpflichten würde, die Erzeugnisse zu Überpreisen von den Assoziierten abzunehmen und die daraus entstehenden Lasten durch die Verbraucher der Gemeinschaft tragen zu lassen.

Die generelle Einführung von Marktordnungen für die Agrarerzeugnisse der Assoziierten dürfte daher weder in deren wohlverstandenen eigenem Interesse liegen, noch politisch-finanziell durchsetzbar sein.

#### **Finanzielle Beistandsvereinbarungen**

WD: Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Erwägungen über die Einrichtung eines Fonds zur Stabilisierung der Preise für tropische Erzeugnisse der Assoziierten?

HENDUS: Wenn man der Einführung von Marktordnungen zugunsten der Assoziierten kritisch gegenübersteht, so bedeutet das nicht, daß man deren Sorgen über die Preisschwankungen bzw. den Preisverfall bei mehreren der von ihnen ausgeführten Agrarerzeugnisse nicht teilt. Die Gemeinschaft hat übrigens bereits in diesem Sinne gehandelt. So ist im Abkommen von Jaunde ausdrücklich vorgesehen, daß die Gemeinschaft den Assoziierten vorübergehend Mittel bis zu insgesamt 50 Mill. \$ zum Ausgleich von Schwankungen der Welt-

marktpreise zur Verfügung stellen kann. Von dieser Möglichkeit haben die Assoziierten bisher jedoch erst in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. 1967 hat die Gemeinschaft darüber hinaus beschlossen, den Assoziierten gewisse Ausgleichszahlungen zu gewähren, sofern die Weltmarktpreise für Ölsaaten und pflanzliche Öle unter ein bestimmtes Niveau fallen.

Die Schaffung eines zentralen, paritätisch verwalteten Stabilisierungsfonds für tropische Erzeugnisse dürfte aber schon deshalb bei den europäischen Partnern auf politischen Widerstand stoßen, weil man fürchtet, daß aus einer bloßen Preisstabilisierung eine dauerhafte Preisstützung wird und daß daraus für die Gemeinschaft erhebliche finanzielle Verpflichtungen erwachsen können. Daher scheint es mir zweckmäßiger, wenn die EWG durch finanzielle Beistandsvereinbarungen den Assoziierten hilft, die vielfach schon vorhandenen nationalen Stabilisierungskassen in Eigenverantwortung zu reaktivieren und eventuell regional zusammenzufassen. Darüber hinaus könnte man für einige besonders empfindliche Erzeugnisse Regelungen der Art vorsehen, wie sie für Ölsaaten bereits gelten.

#### **Finanzierungen im Industriesektor**

WD: Herr Dr. Hendus, abschließend noch eine Frage zum vielkritisierten Entwicklungsfonds. Die streng projektgebundenen Finanzierungshilfen des Fonds wurden bisher überwiegend für landwirtschaftliche Projekte in den assoziierten Staaten eingesetzt. Die Mittel für Industrialisierungsprojekte – etwa 1% der gesamten Mittel im Zeitraum 1958 bis Ende 1967 – waren dagegen verschwindend gering. Ist es nicht notwendig, schon vor dem neuen Assoziierungsabkommen mehr Kapital für Industrieprojekte bereitzustellen?

HENDUS: Ich meine, das künftige Abkommen sollte ebenso wenig wie die Jaunde-Konvention Quoten für die Interventionen in bestimmten Wirtschaftssektoren vorsehen. Es handelt sich daher auch nicht um die Frage, ob im Abkommen mehr Kapital für Industrieprojekte bereitgestellt werden soll, sondern darum, ob mehr Industrievorhaben aus der Gesamtmasse finanziert werden können. Dabei sind wir aber schon im 2. Entwicklungsfonds ziemlich früh auf Grenzen gestoßen. Es ist ein Faktum, daß wirtschaftlich sinnvolle Industrieprojekte im assoziierten Raum noch nicht zahlreich sind. Die wenigen rentablen Großprojekte finden relativ leicht das erforderliche Kapital und sind daher auf Gemeinschaftshilfe kaum angewiesen. Am anderen Ende der Skala finden sich die Kleinstprojekte, von denen wir uns bisher wegen der Gefahr der damit zusammenhängenden Verzettelung ferngehalten haben. Hier kann künftig vielleicht die von der Kommission vorgeschlagene Einschaltung örtlicher Entwicklungsbanken helfen. Dazwischen steht die relativ kleine Zahl der mittelgroßen Projekte wie Textil- und Zementfabriken, an deren Finanzierung die Gemeinschaft sich aber in einigen Fällen beteiligt hat.

Im übrigen scheint mir, daß der indirekte Beitrag des Entwicklungsfonds zur Industrialisierung durch die Finanzierung von industriebezogener Infrastruktur häufig nicht genügend beachtet wird. Es ist sowohl der Wunsch der Kommission als auch der unserer afrikanischen Partner, daß in der künftigen Konvention das Instrumentarium für Finanzierungen im Industriesektor noch verfeinert wird, damit tatsächlich alle vernünftigen industriellen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Entsprechende Vorschläge hat die Kommission inzwischen gemacht.

---

# Politische Einsicht erzwingt die Erneuerung

Dr. Eberhard Stahn, Bonn

---

Die Assoziierung der EWG mit achtzehn afrikanischen Staaten (AASM) ist seit langem in Afrika selbst und bei den Sechs Gegenstand intensiver Überlegungen. Unterzeichner wie Nicht-Unterzeichner des Jaunde-Abkommens haben zahlreiche Einwände gegen die Gestaltung des Assoziierungsverhältnisses vorgebracht. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf dritte Staaten hat man sich die Frage vorgelegt, ob eine Fortsetzung der Assoziierung überhaupt wünschenswert sei. Insbesondere in Deutschland sind in den letzten Jahren immer mehr Stimmen laut geworden, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Erneuerung des Assoziierungsabkommens mehr Nachteile denn wirtschaftlichen und politischen Gewinn sehen. Andererseits aber ist man sich im klaren, daß die politischen Beziehungen Afrikas zu Europa mit einer abrupten Beendigung dieses Assoziierungsverhältnisses empfindlich gestört würden. Nicht nur die afrikanischen Staaten würden sich brüskiert fühlen, auch Frankreich bekäme Anlaß zu weiterer Verhärtung seiner innergemeinschaftlichen Position. Eine gelegentlich empfohlene Herauslösung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) hätte die gleichen nachteiligen Wirkungen, zumal hierfür im Grunde nur das wirtschaftliche Eigeninteresse Deutschlands spräche, dem aber durch die wachsende

Berücksichtigung bei der Auftragsverteilung in letzter Zeit stärker Rechnung getragen wurde.

## Enttäuschende Assoziierung

Die mangelnde Bereitschaft Frankreichs — auf dessen Wunsch die Assoziierung gegen erhebliche Vorbehalte der anderen Staaten im Jahre 1958 in die Römischen Verträge aufgenommen wurde —, die Integration innerhalb der EWG voranzutreiben und die Gemeinschaft durch den Beitritt anderer Staaten zu erweitern, macht es auch den Befürwortern der Assoziierung schwer, Verständnis für die von Frankreich geforderte Art der Fortführung aufzubringen. Wirtschaftlich hat die Assoziierung nicht die Ergebnisse gezeigt, die man sich aus dem besonderen Verhältnis zu den AASM erhoffte. Nicht nur die anteilmäßig viel zu geringe Beteiligung der deutschen Wirtschaft an Aufträgen des EEF, sondern auch die wesentlich geringere Zunahme der Ausfuhren Deutschlands in diese Staaten (in der Zeit von 1964—1967 um 19 %) gegenüber der Gesamtausfuhr (34 % im gleichen Zeitraum) geben Anlaß zur Skepsis.

## Notwendige Korrekturvorschläge

Bei allen Beteiligten bestand aber vor Beginn der Verhandlungsrunde im Dezember Übereinstimmung, daß eine Beendi-

gung des Assoziierungsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt unrealistisch sei. Mit unterschiedlicher Gewichtung und Zielrichtung werden hingegen eine Reihe von Korrekturen für erforderlich gehalten. Eine bloße Fortsetzung, wie sie von den Afrikanern bei gleichzeitiger Erhöhung der Mittel des EEF erwartet wird und wie sie auch aus dem Interview mit dem Generaldirektor Hendus herausklingt, ist eine unbefriedigende Lösung.

In der Vorbereitungsphase hat es an vielfältigen, allerdings in der Regel recht eigennützig vortragenen Empfehlungen, Stellungnahmen, Memoranden, Formulierungshilfen usw. nicht gemangelt. Allein an die Bundesregierung wurden mindestens fünf solcher Ausarbeitungen herangetragen, die keineswegs in allen Punkten untereinander übereinstimmen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat ihrerseits im April 1968 eine vierzig Seiten umfassende „Mitteilung“ dem Rat der Kommission vorgelegt. Es ist nicht erstaunlich, daß hier das Positive hervorgehoben wurde; aber man hätte sich durchaus eine etwas kritischere Würdigung der Assoziation gewünscht. Denn man kann kaum zustimmen, wenn davon gesprochen wird,

daß die Gemeinschaft von ihrer Gründung an auf originelle und konstruktive Weise aktiv am wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung von überseeischen

Ländern und Gebieten mitgewirkt und

□ daß die Assoziierung der EWG mit den AASM in den vergangenen Jahren mehrfach als Gleichgewichtsfaktor gewirkt habe.

Denn mit dem gleichen Mitteleaufwand hätten sich auf bilateralem Wege ohne Zweifel die gleichen Ergebnisse erzielen lassen. Auch die gleichgewichtsfördernde Wirkung erscheint angesichts von erfolgreichen Staatsstreichen in einem Drittel der AASM und Umsturzversuchen in weiteren Staaten fraglich. Zustimmung kann man dagegen der Feststellung der Kommission, daß die Assoziierung sowohl für die Gemeinschaft als auch für ihre Partner eine hohe politische Bedeutung hat. Vielleicht deshalb glaubt sie, am gegenwärtigen Zustand grundsätzlich keine Veränderungen vornehmen zu müssen.

### Unklare Konzeption

Nach einer klaren Konzeption der Assoziierung verlangt vor allem die deutsche Wirtschaft. Der Artikel 131 der Römischen Verträge gibt aber dafür keine erschöpfenden Hinweise. Mit der Feststellung, daß das Ziel der Assoziierung in der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der überseeischen Länder und der Errichtung enger Beziehungen sowie der Förderung der Interessen und des Wohlstandes dieser Länder bestünde, geht der Vertrag nicht über die generelle Zielsetzung jeder Entwicklungshilfe hinaus.

Das Für und Wider einer Fortführung des Assoziierungsverhältnisses im Lichte der seit 1958 gemachten Erfahrungen und der künftigen Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Analyse zu unterziehen, war Zweck eines internationalen Kolloquiums mit dem Thema: „Die Beziehungen zwischen der EWG und den Entwicklungsländern“, das auf An-

regung der Association pour le Développement de la Science Politique Européenne (ADESPE) und des Otto Suhr-Instituts der Freien Universität Berlin bei der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer zustande gekommen war. In fünfzehn teilweise recht umfangreichen Arbeitspapieren wurden von Fachleuten aus Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden und der Bundesrepublik die einzelnen Probleme untersucht und in zwei Arbeitsgruppen zur Debatte gestellt.

Überraschen mußte dabei zunächst die harte Kritik des früheren Direktors in der Generaldirektion Entwicklungshilfe, des Holländers van der Lee, der die Abschaffung der Gegenpräferenzen, die Verringerung der Diskriminierung gegenüber Drittländern, die Erneuerung und Ausweitung der finanziellen Hilfe des Europäischen Entwicklungsfonds, die Koordinierung der bilateralen Hilfsmaßnahmen der Sechs und die Angleichung der Verträge von Jaunde und Lagos forderte. Die Vorschläge der Kommission vom April 1968 bezeichnete er als eine Enttäuschung. Die Kommission könne und müsse mehr tun, wenn sie das von den Entwicklungsländern in sie gesetzte Vertrauen bewahren wolle.

### Fragwürdiges Präferenzsystem

Eine der umstrittensten Regelungen des Assoziierungsabkommens ist das Präferenzsystem. Von keiner Seite wird heute der geringe Wert dieser Präferenzen bestritten. Das System erwies sich als ungeeignet, dem Handel der Assoziierten mit der EWG besondere „incentives“ zu geben. Denn der Warenaustausch mit den Nichtassoziierten stieg im gleichen Zeitraum stärker. Die Ausfuhren der EWG in die AASM sind in der Zeit von 1958 bis 1966 um 26,6% gestiegen; die Einfuhren aus diesen Ländern nahmen um 46,7% zu. Im glei-

chen Zeitraum stiegen aber die Einfuhren der EWG aus den nichtassoziierten Ländern um 76% und die Exporte dorthin um 28,5%. Wichtig ist dabei, daß die Zunahme des Exports der AASM nur auf einige Rohstoffe zurückzuführen ist — die zudem praktisch nur aus vier Ländern kommen —, während die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse insgesamt sogar eine fallende Tendenz aufweist.

Ursache für das Zurückbleiben der Einfuhren aus den AASM ist vor allem die langsame Zunahme des Handelsaustausches mit Frankreich, während die übrigen EWG-Länder sowohl hohe Zuwachsraten bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr zu verzeichnen haben. Trotzdem ist Frankreich mit rd. 40% der Gesamteinfuhren immer noch Hauptabnehmer der Güter aus den AASM (ohne Kongo-Kinshasa).

Auch die im Jaunde-Abkommen nicht vorgesehenen Gegenpräferenzen der EWG-Mitgliedstaaten haben nicht die erhoffte Wirkung gehabt. Hingegen ist es Drittländern, insbesondere Japan und den USA, gelungen, sich einen hohen Marktanteil in den AASM zu verschaffen. Er ist seit 1961 von 32,5% auf 38% im Jahre 1967 gestiegen. Etwa die Hälfte der Einfuhrsteigerung der AASM seit 1961 ist daher Nicht-EWG-Ländern zugute gekommen. Das zeigt deutlich, daß Handelsbeziehungen sich mit formellen Bestimmungen allein nicht in gewünschter Weise verbessern lassen.

### Schrittweiser Präferenzabbau

Angesichts dieser Erkenntnis über den geringen Wert der Präferenzen und Gegenpräferenzen überrascht der Vorschlag, das gegenwärtige System auch im neuen Abkommen beizubehalten. Man befürchtet aber von einer sofortigen Abschaffung offensichtlich zu starke politische

Rückwirkungen. Auf dem Berliner Kolloquium wurde daher für eine Übergangsperiode der schrittweise Abbau empfohlen, der mit der Errichtung eines umfassenden Systems von Marktordnungen und der Gewährung von Produktionshilfen einhergehen soll. Die Mehrheit der Experten sprach sich dennoch für eine sofortige Abschaffung der Präferenzen aus, nicht zuletzt unter Berufung auf die Ergebnisse der zweiten Welthandelskonferenz von New Delhi, wo die Entwicklungsländer weltweite Präferenzen für ihre Erzeugnisse in den entwickelten Ländern gefordert haben. Die Beibehaltung der Sonderpräferenzen würde nach der allgemeinen Ansicht zu wesentlich größeren Schwierigkeiten führen als ihre rigorose Abschaffung.

Anders ist die Haltung der betroffenen Entwicklungsländer. Der derzeitige Präsident der Organisation Commune Africaine et Malgache, Hamani Diori, der im Sommer 1967 im Auftrag der AASM die EWG-Hauptstädte besuchte, erklärte in einer Rede in Köln, daß die Welthandelskonferenz in der Präferenzfrage völlig erfolglos geblieben und daß die Zeit für weltweite Regelungen noch nicht gekommen sei. Man müsse vielmehr versuchen, auf regionaler Ebene voranzukommen, um die Erfahrungen dann weltweit auszudehnen. Die Assoziierung sollte das Versuchsprojekt für die Entwicklung einer Strategie und Kampftechnik gegen die Unterentwicklung sein. Diese Meinung hat auch die Kommission des Europaparlaments für die Beziehungen mit Afrika und Madagaskar in ihrem Bericht vom September 1968 vertreten.

#### **Alibi für Vergünstigungen**

Man kann sich des Verdachtes nicht erwehren, daß man schon jetzt nach einem Alibi für die Nichtbefolgung der Empfehlun-

gen von New Delhi sucht, um die bestehenden Vergünstigungen nicht aufgeben zu müssen. Die Präferenzen werden daher bei den Neuverhandlungen eine große Rolle spielen und die Empfehlungen von New Delhi in den Hintergrund drängen. Vom Sonderausschuß der Welthandelskonferenz, der Vorschläge für ein weltweites Präferenzsystem ausarbeiten soll, werden ohnehin bis zum Abschluß eines neuen Assoziierungsabkommens keine endgültigen Ergebnisse vorliegen.

Obwohl die EWG-Präferenzen auch von den AASM selbst nur als unvollkommener Ersatz der Absatz- und Preisgarantien angesehen werden, die Frankreich ihnen zuvor gewährte, werden sie trotzdem für eine Beibehaltung der Regelungen eintreten. Zur Ausdehnung ihrer Handelsbeziehungen sollen — wie auch schon in den Vorschlägen der Kommission enthalten ist — darüber hinaus Regelungen zur Preisstabilisierung, Produktionshilfe sowie Absatzgarantien in allen EWG-Ländern eingeführt werden.

#### **Entwicklungspolitik der EWG**

Über die Einzelheiten herrschen vorläufig nur unklare Vorstellungen. Auch auf dem Berliner Kolloquium wurde wenig Neues zu einer derartigen Entwicklungspolitik der EWG selbst gesagt. Man blieb wieder beim Allgemeinen: In Zukunft soll das Schwergewicht der Entwicklungspolitik auf Projekte gelegt werden, die keine hohen laufenden Kosten verursachen und die zumindest durch eine wachsende Produktion abgedeckt werden. Dabei ist auf die Einfuhr- und Verbrauchsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten der EWG und anderer industrialisierter Länder zu achten, um nicht Produktionen aufbauen zu helfen, die wiederum einer Preisstützung bedürfen. Daher sind Marktanalysen

und Absatzforschung dringend erforderlich — Dinge, die bisher stark vernachlässigt wurden, weil dieses Problem durch die Absatzgarantien während der Kolonialzeit in den Mutterländern keine Bedeutung hatte.

Ein immer wieder beklagter Mangel ist in der fehlenden Koordinierung der Hilfsmaßnahmen der einzelnen Geberländer und der EWG zu sehen. Auch die Kommission ist nicht von dem Vorwurf freizusprechen, daß sie in ihren Jahresberichten auf diesen gravierenden Mangel nicht deutlich aufmerksam macht. Eine solche Koordinierung, die sich sogar auf eine Abstimmung in den Empfängerländern selbst erstrecken sollte, um die Maßnahmen miteinander verzahnen zu können, würde aber auch die Mitwirkung der Afrikaner selbst und die Einbeziehung der privatwirtschaftlichen Hilfe erforderlich machen. Ob allerdings die Anregung verwirklicht werden kann, zu diesem Zweck auch die privatwirtschaftlichen Anstrengungen auf Regierungsebene einzubeziehen, um damit eine optimale Einfügung in die nationalen Wirtschaftspläne zu erreichen, bleibt fraglich.

#### **Benachteiligung im Entwicklungsfonds**

Weniger in den Verhandlungen mit den AASM als vielmehr unter den Sechs selbst wird das Problem einer „gerechten“ Beteiligung der deutschen Wirtschaft an den Aufträgen des EEF intensiv erörtert werden. Diese Frage ist so alt wie der Fonds selbst! Zwar hat sich die deutsche Beteiligung im Laufe des zweiten EEF wesentlich verbessert: Sie stieg von 6,7% im ersten Fonds auf 19,9% im zweiten Ende 1967, so daß sich für beide Fonds zusammen eine Beteiligung von 9,9% — jedoch bei einem Finanzierungsanteil der Bundesrepublik am EEF von

rund einem Drittel — ergibt. Dem steht ein Auftrags- und Lieferanteil französischer Unternehmen in Höhe von 43,9 % gegenüber. Berücksichtigt man zusätzlich den Anteil der ortsansässigen Firmen in den AASM, die zum größten Teil in französischen Händen liegen, mit 24,4 %, so wird das disproportionale Verhältnis noch deutlicher. Diese Diskrepanz wirkt sich vor allem bei den Bauaufträgen aus, die insgesamt fast 80 % aller Leistungen ausmachen. Hier stehen den 6,3 % von Aufträgen an die Bundesrepublik 77 % französischer und ortsansässiger Unternehmen gegenüber.

Man ist jedoch der Meinung, daß sich das Verhältnis stärker als bisher der tatsächlichen Lastenverteilung anpassen wird. Insbesondere von der Bauwirtschaft liegen bereits detaillierte Pläne vor, die diese Angleichung durch einen ausgeklügelten Mechanismus sicherstellen sollen. Sie sind jedoch zu sehr vom Brancheninteresse bestimmt, um Realisierungschancen zu haben. Ein realistischer Weg, zu einem ausgewogeneren Verhältnis zu kommen, wird in der Bildung von Firmengemeinschaften aus verschiedenen Geberländern, gegebenenfalls unter Einschluß afrikanischer Unternehmen, gesehen. Ohne eine Quotierung dürfte aber auch auf diese Weise keine anteilmäßige Berücksichtigung möglich sein.

Angesichts der recht national-egoistisch orientierten bilateralen Entwicklungshilfe ist der Gedanke einer Multilateralisierung aller Hilfsmaßnahmen innerhalb des EWG-Raumes nicht abwegig. Nach dieser Konzeption müßten alle Projekte der bilateralen Hilfe ausgeschrieben und auch ausländischen Firmen die Möglichkeit einer Auftragsübernahme eingeräumt werden. Befürworter eines solchen Vorgehens wären ohne Zweifel die kleineren Mitgliedstaaten der EWG, die vor allem bei der Technischen Hilfe

die Chance eines stärkeren Engagements erhielten.

### Verlängerte Laufzeit

Die Laufzeit des Abkommens war bisher auf fünf Jahre beschränkt. Und trotz der damit verbundenen Vorteile ist kaum damit zu rechnen, daß sich hieran etwas ändern wird. Bei längeren Fristen könnte man sich von den vielen kleinen Projekten abwenden, die sich in der Regel für nicht im Lande ansässige Firmen als uninteressant erweisen, und das Schwergewicht auf größere Projekte legen. Die Kommission des Europaparlaments hat sich daher für eine Verlängerung der Laufzeit auf sieben Jahre ausgesprochen. Ansätze für entsprechende Vorhaben sind beim derzeitigen Entwicklungsstand der AASM jedoch noch nicht in genügender Zahl vorhanden. Das geht auch aus der Studie der Gemeinschaft über „Die Möglichkeiten für die Industrialisierung der AASM“ hervor.

### Erweiterte Assoziation

Die Bemühungen um eine Erweiterung der Assoziation zumindest im Bereich der Handelsbeziehungen haben bisher zu keinen praktischen Ergebnissen geführt. Der Abschluß von Assoziierungsabkommen mit Nigeria und den Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (Kenia, Tanganjika, Uganda) ist ohne Erfolg geblieben, weil einige Mitgliedstaaten der EWG sie noch ratifizieren müssen. Auf der anderen Seite laufen sie mit dem jetzigen Abkommen zum Mai 1969 aus und müßten ohnehin neu verhandelt werden. Nigeria hat darüber hinaus sein Desinteresse an einer Inkraftsetzung des Abkommens und damit wohl auch einer Neuverhandlung dargelegt. Die Ostafrikanische Gemeinschaft hingegen ist an einem Ausbau ihrer Beziehungen zur EWG interessiert. Auch einige arabische

Staaten erhoffen sich von einer Assoziation nennenswerte Vorteile. Mit Sicherheit wird dabei aber die Trennung zwischen den achtzehn AASM, den Assoziierten „der ersten Stunde“, und den Neuassoziierten beibehalten.

Von den achtzehn AASM selbst gehen starke Widerstände gegen eine Einbeziehung der Nichtassoziierten in den Fonds aus, weil sie eine Verringerung der für sie vorgesehenen Mittel befürchten. Sollten entgegen der bisherigen Praxis auch die Neuassoziierten am EEF beteiligt werden, so würde das Assoziierungsabkommen damit grundsätzlich verändert.

### Lückenbüßer Großbritannien

In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag interessant, Großbritannien und auch den skandinavischen Ländern den Zugang in die EWG durch eine Hintertür zu öffnen. Denn diese Länder könnten ohne formelle Aufnahme in die EWG am Fonds beteiligt werden. Dabei ist besonders an Großbritannien gedacht, da es sich bei den Neuassoziierten um Länder des Sterling-Blocks handelt. Ob allerdings London bereit ist, nur zum Zwecke einer Mitfinanzierung des Fonds hinzugezogen zu werden, scheint zumindest fragwürdig.

Würde dieser Plan aber realisiert, so könnte man damit dem immer wieder erhobenen Vorwurf begegnen, daß mit der Assoziation ein zusätzliches Element der Trennung und der politischen und wirtschaftlichen Opposition gegen die Assoziation eingeführt wurde. Denn diese Opposition kann durch Assoziation weiterer Staaten ausgeschaltet werden oder — und das scheint auf die Dauer die bessere Lösung zu sein — durch Verminderung der Präferenzen. Das Gefühl der Benachteiligung ließe sich auch durch Projekte beseitigen, die über

die nationalen Grenzen hinausreichen.

#### Neuer EEF

Da in den wichtigsten Geberländern eher eine Tendenz zur Verringerung der Aufwendungen als zu ihrer Erhöhung erkennbar ist, wird es um die Höhe des dritten EEF langwierige Auseinandersetzungen geben. Nach einem von den Assoziierten vorgelegten Plan soll nicht der absolute Betrag zum Maßstab genommen werden. Vielmehr sollen die Leistungen nach den Terms of Trade, der Kaufkraftverschlechterung und dem Bevölkerungszuwachs bemessen werden. Die Kommission hat sich diese Gedanken offensichtlich schon zu eigen gemacht. Im Ergebnis will man damit wenig-

stens die Erhaltung des realen Hilfswertes für die Empfängerländer erreichen. Dennoch sollte man nicht bei diesen Maßnahmen stehenbleiben. Denn ohne Zweifel kann die Wirksamkeit des Fonds auch durch die bessere Verteilung und sorgfältigeren Mitteleinsatz gesteigert werden.

#### Umstrittene Fondsverwaltung

Eine letzte strittige Frage ist schließlich die Beteiligung der Assoziierten an der Fondsverwaltung. Die Entscheidungsbefugnis liegt bisher ausschließlich bei der Kommission. Durch eine Funktionserweiterung des Assoziationsrates könnte man hier den Wünschen der Afrikaner am ehesten entgegenkommen. Denn bisher verfügen sie nicht über

eine gemeinsame Vertretung. Wenn Diiori auf seiner Europareise als Sprecher der AASM auftrat, so war dies nur eine Notlösung. Man bediente sich seiner als Präsident der OCAM, die jedoch keineswegs völlig mit der Gruppe der Assoziierten identisch ist.

In Brüssel stehen langwierige Verhandlungen bevor, die sich nicht in einer Konfrontation AASM-EWG erschöpfen werden. Einige Mitgliedstaaten gehen mit konkreten Änderungswünschen zum Assoziierungsabkommen in die Verhandlungsrunde. Die Kommission steht vor der schwierigen Aufgabe, einen – trotz ihrer eigenen begrenzten Handlungsfähigkeit – wenigstens halbwegs vernünftigen Kompromiß zu finden.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HAMBURGISCHEN WELT-WIRTSCHAFTS - ARCHIVS  
UND DER AKADEMIE FÜR WIRTSCHAFT UND POLITIK

## HAMBURGER HEFTE

für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik

Herausgegeben von Heinz-Dietrich Ortlieb

Heft 2/3 Heinz-Dietrich Ortlieb

### Die mißverstandene Revolte Gesellschaftsreform, Hochschulreform und Studentenrevolte

90 Seiten, Großoktav, Preis brosch. DM 9,80

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG